

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„19. Nachtrag vom 4. Dezember 2024“

1. § 49 Abs 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag in lit d beträgt Euro 5.751,10. Der Punkt am Ende der lit d wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

Nach der lit d wird eine lit e eingefügt:

e) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. d auf Euro 6.251,10.

2. § 54 Abs 1 wird wie folgt geändert :

Die Tabelle zu Abs 1 wird geändert und ergänzt:

In der VwGr I lautet der Klammerausdruck in R6 „(5 J)“, in R7 wird nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(5 J)“ und nach der R7 eine Spalte R8 mit dem Betrag von 2.929,4 eingefügt.

In der VwGr IIa lautet der Klammerausdruck in R4 und R5 „(7 J)“, in R6 wird nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(7 J)“ und nach der R6 eine Spalte R7 mit dem Betrag 3.201,8 eingefügt.

In der VwGr IIb lautet der Klammerausdruck in R4 und R5 „(7 J)“, in R6 wird nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(7 J)“ und nach der R6 eine Spalte R7 mit dem Betrag 3.360,2 eingefügt.

In der VwGr IIIa wird in R5 nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(8 J)“ und nach der R5 eine Spalte R6 mit dem Betrag 4.125,5 eingefügt.

In der VwGr IIIb wird in R5 nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(8 J)“ und nach der R5 eine Spalte R6 mit dem Betrag 4.515,7 eingefügt.

In der VwGr IVa wird in R4 nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(8 J)“ und nach der R4 eine Spalte R5 mit dem Betrag 5.251,- eingefügt.

In der VwGr IVb wird in R4 nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(8 J)“ und nach der R4 eine Spalte R5 mit dem Betrag 5.653,4 eingefügt.

In der VwGr V wird in R4 nach dem Betrag ein Klammerausdruck „(8 J)“ und nach der R4 eine Spalte R5 mit dem Betrag 6.055,4 eingefügt.

3. In § 49 werden Abs. 1 – 3 mit Wirkung vom 1.2.2025 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 6.604,30.

Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 7.231,30,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.852,40,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.473,40 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 9.094,60.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 5.012,70, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 5.808,20,

Diese Beträge erhöhen sich

a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 6.285,80,

b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 6.920,90,
nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.542,00,
nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.163,10 und
nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.783,90.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 3.714,80. Dieser Betrag erhöht sich

a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 4.403,80. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;

b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 4.932,90;

c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 5.450,60;

d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 5.969,60;

e) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. d auf Euro 6.488,60.

4. § 54 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 1.2.2025 wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal

VwGr	Qualifikationsstufe							
I	Grundstufe							
	2.281,8 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7	R8
	2.420,9 (3 J)	2.490,3 (3 J)	2.629,4 (5 J)	2.699,2 (5 J)	2.769,9 (5 J)	2.842,4 (5 J)	2.916,2 (5 J)	3.040,7
IIa	Grundstufe							
	2.420,9 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7	
	2.629,4 (3 J)	2.769,9 (5 J)	2.885,5 (7 J)	3.009,1 (7 J)	3.133,0 (7 J)	3.228,0 (7 J)	3.323,5	
IIb	Grundstufe							
	2.560,1 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7	
	2.769,9 (3 J)	2.916,2 (5 J)	3.040,4 (7 J)	3.164,0 (7 J)	3.293,0 (7 J)	3.390,3 (7 J)	3.487,9	
IIIa	Grundstufe							
	2.699,2 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6		
	2.993,8 (5 J)	3.390,3 (7 J)	3.714,8 (8 J)	3.958,2 (8 J)	4.120,3 (8 J)	4.282,3		
IIIb	Grundstufe							
	3.071,3 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6		
	3.390,3 (5 J)	3.796,0 (7 J)	4.120,3 (8 J)	4.363,2 (8 J)	4.525,4 (8 J)	4.687,3		
IVa	Grundstufe							
	3.390,3 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5			
	4.039,0 (8 J)	4.525,4 (8 J)	5.092,5 (8 J)	5.331,2 (8 J)	5.450,5			
IVb	Grundstufe							
	3.714,8 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5			
	4.403,8 (8 J)	4.932,9 (8 J)	5.450,6 (8 J)	5.729,1 (8 J)	5.868,2			
V	Grundstufe							
	4.039,0 (3 J)							
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5			
	4.769,2 (8 J)	5.331,2 (8 J)	5.808,2 (8 J)	6.126,7 (8 J)	6.285,5			

5. § 56 wird mit Wirkung vom 1.2.2025 wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet „Lehrlingseinkommen, Feriarbeit“

Abs 1 lautet:

(1) Das monatliche Lehrlingseinkommen für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 1.042,60;
2. Lehrjahr: Euro 1.240,80;
3. Lehrjahr: Euro 1.467,40;
4. Lehrjahr: Euro 1.806,80.

6. In § 81 wird folgender Abs. 25 angefügt:


(25) Die Änderungen des 19. Nachtrags werden, soweit nicht anders angegeben mit 1.1.2025 wirksam.

Die Gehälter der dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegenden Personen (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, werden mit Wirkung ab 1.2.2025 um 3,8 % erhöht, aber mindestens um € 100,--. Das Lehrlingseinkommen (§ 56) wird mit Wirkung ab 1.2.2025 um € 100,-- erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt eine aliquote Berechnung. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Die Anhebung der kollektivvertraglichen Gehälter in § 49 Abs 3 lit. d zum 1.1.2025 und die zeitabhängige Vorrückung von der Einstufung nach § 49 Abs 3 lit. d in die Einstufung nach lit. e ist auf bestehende Überzahlungen anzurechnen und verringert diese entsprechend (Aufsaugung).

Wien, am 4. Dezember 2024

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**



Mag. Johann Zöhling
Vorsitzender-Stellvertreter und Bereichsleiter
für Kollektivverträge

Dachverband der Universitäten



Vizerektorin Mag.^a Gerda Müller
Vorsitzende